

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zu der Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)
— Drucksache 12/6627 —

zu dem Antrag der Abgeordneten Hermann Bachmaier, Dr. Hans de With,
Dr. Herta Däubler-Gmelin, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
— Drucksache 12/4023 —

Besserer Schutz vor Kfz-Diebstählen

Der Bundestag wolle beschließen:

Nummer 1 der Beschlußempfehlung erhält folgende Fassung:

- „1. dafür Sorge zu tragen, daß die Vorschriften der §§ 38 a und 38 b StVZO so geändert werden, daß nur noch Kraftfahrzeuge zugelassen werden dürfen, die z. B. durch elektronisch wirkende Sicherungen weitestgehend gegen Diebstahl oder unbefugte Ingebrauchnahme gesichert sind,“.

Bonn, den 23. Februar 1994

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Entgegen der Auffassung der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. im Rechtsausschuß steht die Richtlinie 74/61/EWG der Änderung nationaler Vorschriften, insbesondere der §§ 38 a und 38 b StVZO nicht zwingend entgegen. In dem Anhang I, auf den Artikel 3 der Richtlinie verweist, ist lediglich von auf das Lenkrad und die Kraftübertragung wirkenden Sicherungseinrichtungen die Rede. Nicht erfaßt werden demgegenüber elektronische Sicherungen. Der deutsche Gesetzgeber ist mithin nicht gehindert, Vorschriften, die den Einbau entsprechender Sicherungseinrichtungen vorschreiben, zu erlassen.

Dieses Ergebnis hat im übrigen auch die Anhörung des Rechtsausschusses bestätigt.

